Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein

A. Problem

Als Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung aller Planungsvorhaben im Verkehrsbereich sowie zugunsten einer höchstmöglichen Unabhängigkeit gegenüber dem Vorhabenträger LBV.SH wird ein Amt für Planfeststellung Verkehr im MWVATT errichtet.

Die rechtliche Umsetzung der Zuständigkeitsübertragung auf das dem MWVATT zugeordnete neue Amt erfordert eine entsprechende Anpassung der Gesetzesund Verordnungslage. Neben den zu überarbeitenden Zuständigkeitsregelungen in den jeweiligen Landesverordnungen sind auch Änderungen im Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein erforderlich. Hier wurden damals aus Klarstellungsgründen die Zuständigkeiten des damaligen Landesamtes für Straßenbau und Verkehr hinsichtlich Anhörung, Planfeststellung, Plangenehmigung sowie für die Entscheidung über das Entfallen einer Planfeststellung und Plangenehmigung auch noch einmal ins Gesetz aufgenommen.

B. Lösung

Das Straßen- und Wegegesetz ist um die oben genannten klarstellenden Zuständigkeitszuweisungen an das damalige Landesamt zu bereinigen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte ergeben sich nicht unmittelbar durch die Änderung des Straßen- und Wegegesetzes sowie der Verordnungen, sondern aufgrund der Organisationsentscheidung und des Personalmehrbedarfs sind entsprechende Mehrkosten zu erwarten.

Die erforderlichen Umsetzungen von Haushaltsmitteln und die Berücksichtigung der zusätzlichen Bedarfe werden im Haushaltsaufstellungsverfahren für 2018 im

Rahmen der vorgegebenen Eckwerte berücksichtigt.

2. Verwaltungsaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Nein.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Eine Information des Landtages ist noch nicht erfolgt, wird aber umgehend nachgeholt.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBI. Schl.-H. S. 999), wird wie folgt geändert:

1. § 52 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden folgende Worte gestrichen: "und zuständige Behörde für die Planfeststellung, Anhörung und Plangenehmigung sowie für die Entscheidung über das Entfallen einer Planfeststellung und Plangenehmigung"

2. § 55 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, d.

Dr. Bernd Buchholz

Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

<u>Begründung</u>

A. Allgemeines

Aufgrund der Entscheidung, die bisher dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein zugeordnete Zuständigkeit für Anhörung und Planfeststellung im Bereich Straßenbau und Verkehr auf das neu zu errichtende und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus zugeordnete Amt für Planfeststellung Verkehr (APV) zu übertragen, sind entsprechende Anpassungen im Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vorzunehmen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 52 Absatz 2)

Durch gleichzeitig mit diesem Gesetz zu verkündende Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnungen zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Straßenbau und Verkehr wird aufgrund der Ermächtigung in § 52 Absatz 4 StrWG die Zuständigkeit des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (mit Landesverordnung vom 6. Dezember 2004 umbenannt in "Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein", s. GVOBI. Schl.-H. S. 456) für die Anhörung und Planfeststellung u. a. für Landesstraßen auf das dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus zugeordneten Amts für Planfeststellung Verkehr (APV) übertragen.

Der bisher in Absatz 2 enthaltene Hinweis auf die zuständige Behörde im Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren wird ersatzlos gestrichen. Er diente nach den Gesetzesbegründungen bisher lediglich der Klarstellung im Gesetz und hatte keinen eigenen Regelungsgehalt, vgl. LT-Drs. 13/275 und 15/1906.

Zu Nummer 2 (§ 55 Absatz 1 Satz 2)

Durch o. g. überarbeitete Landesverordnung wird die Zuständigkeit des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein für die Anhörung und Plan-

feststellung auch für Bundesfernstraßen auf das dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus zugeordneten Amts für Planfeststellung Verkehr (APV) übertragen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.